



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

König, Ed.: Hammurabis Gesetzeskodex : ein Beitrag zu seiner
geschichtlichen Würdigung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Hammurabis Gesezeskoder

Ein Beitrag zu seiner geschichtlichen Würdigung

von Ed. König in Bonn



Während die Deutsche Orientgesellschaft in den Ruinen Babylons eifrig nach Denkmälern der Vergangenheit sucht, ist der französische Expedition, die den heutigen Ort Schuschtär zu ihrer Operationsbasis gemacht hat, ein großartiger Erfolg beschieden gewesen. Es ist wieder einmal gegangen, wie es öfter zu geschehn pflegt: da, wo sie nicht direkt gesucht wurde, hat sich eine neue Lichtquelle für die babylonische Altertumskunde geöffnet. Im Anfang des vorigen Jahres wurden nämlich in dem erwähnten Orte unter der Leitung von J. de Morgan mehrere größere Monumente ausgegraben, die von siegreichen Königen der Elamiter nach ihrer Residenz Susa als Siegestrophäen gebracht worden waren. Das wichtigste von diesen Denkmälern ist eine schwarze, ungefähr acht Fuß hohe Dioritstele, die Hammurabi, der Hauptvertreter der ersten babylonischen Dynastie (um 2250 v. Chr.), aufgestellt hatte. Eine Abbildung dieses Monuments mitsamt dem Text der Inschrift darauf und eine Entzifferung wurde mit rühmenswürdiger Schnelligkeit im Oktober vorigen Jahres von Professor B. Scheil in den *Mémoires de la Délégation en Perse* veröffentlicht (Tome IV: Textes Elamites-Sémitiques). Eine Verdeutschung der Inschrift wurde dann im Dezember vorigen Jahres von H. Winckler unternommen und unter dem Titel „Die Geseze Hammurabis“ bei Hinrichs in Leipzig herausgegeben. Jetzt (im März) ist aber auch eine englische Übersetzung des Textes erschienen, die unabhängig von Winckler durch den besten englischen Kenner babylonischer Texte, den Professor E. S. W. Johns in Cambridge hergestellt worden ist. Sie ist unter dem Titel *The Oldest Code of Laws in the World* bei T. & T. Clark in Edinburgh erschienen und hat nicht nur eine längere Einleitung, sondern hauptsächlich einen ganz detaillierten Index der Gegenstände, die in diesem Gesezeskoder behandelt sind.

Diese Inschrift verdient aus verschiedenen Gründen gar wohl den Namen eines Gesezeskoder. Das ist schon wegen ihrer Eingangspartie der Fall. Denn darin heißt es z. B.: „Mich, Hammurabi, den hohen Fürsten, der Gott fürchtet, um dem Recht im Lande Geltung zu verschaffen, den Schlechten und Bösen zu vernichten, damit der Starke dem Schwachen nicht schade, damit ich wie Schamasch (der Sonnengott) das Land erleuchte, haben Anu (der Gott der Oberwelt) und Bel (= »Herr«, einer der obersten Götter), um das Wohlbefinden der Menschen zu fördern, mit Namen berufen.“ Also danach soll diese Inschrift eine grundlegende Gesezgebung für den von Hammurabi beherrschten

recht und vieles andre, was mit der Familie zusammenhängt. Z. B. ist verordnet, daß eine Ehe nur dann besteht, wenn eine Heiratsurkunde aufgesetzt worden ist (Paragraph 128). Über die vermögensrechtliche Beziehung der Ehegatten ist folgendes bestimmt: „Wenn ein Weib, das im Hause eines Mannes lebt, ihren Mann sich hat verpflichten lassen, daß ein Gläubiger sie nicht mit Beschlag belegen darf, und sich eine Urkunde darüber hat geben lassen: wenn jener Mann, bevor er das Weib nahm, eine Schuld hatte, so darf der Gläubiger sich nicht an die Frau halten“ (Paragraph 151). Im Anschluß an diesen Abschnitt wird von den erbrechtlichen Verhältnissen solcher Mädchen gehandelt, die sich entweder einem Tempel geweiht hatten oder Buhldirnen geworden waren (Paragraph 178—182). Auch von Ziehkindern und Adoptierten ist im Anschluß an das Familien- und das Erbrecht die Rede (Paragraph 183—194). Eine sechste Hauptgruppe von Gesetzen (Paragraph 195—227) betrifft das Verbrechen gegen Leib und Leben, wie z. B. „wenn ein Arzt jemand eine schwere Wunde mit dem Operationsmesser beibringt und ihn tötet, so soll man ihm die Hände abhauen“ (Paragraph 218). Noch andre Reihen von Vorschriften regeln die Haftpflicht des Baumeisters (Paragraph 228—233), oder des Schiffers (Paragraph 234—240), des Mieters von Arbeitstieren, oder des Hirten (Paragraph 241—277), oder sie bestimmen endlich die Rückgängigmachung eines Kaufs, wenn sich hinterher die schlechte Qualität des Kaufobjekts herausstellt (Paragraph 278—282).

Über die hohe Wichtigkeit dieses Gesetzeskodex kann niemand im Zweifel sein. Sie erweckt das Interesse jedes Freundes der Kulturgeschichtsforschung und besonders die des Juristen. Ihre Ursprünglichkeit und ihre Eigentümlichkeit wird nun freilich erst durch ihre allseitige Vergleichung mit den andern Gesetzesbestimmungen der antiken Welt festgestellt werden können. Ein Beitrag zu ihrer geschichtlichen Würdigung kann aber schon jetzt im folgenden gegeben werden.

Zunächst nach der Ursprünglichkeit der Gesetzgebung Hammurabis zu fragen, ist weder dadurch, daß Hammurabi über dem Anfange der Inschrift als vor dem Sonnengotte stehend abgebildet wird, noch dadurch verboten, daß in der Inschrift auf kein früheres Gesetz und kein zugrunde liegendes Gewohnheitsrecht hingewiesen ist. Denn erstens wird diese Abbildung im Eingang der Inschrift selbst als ein Veranschaulichungsmittel gedeutet, indem es heißt: „Mich, Hammurabi, den hohen Fürsten, der Gott fürchtet . . . haben Anu und Bel berufen, damit ich wie Schamash (der Sonnengott) über den Schwarzköpfigen aufgehe, das Land erleuchte.“ Sodann ist am Schlusse des Eingangs Hammurabi selbst als Urheber der Gesetze gemeint, denn es ist gesagt: „Als Marduk die Menschen zu regieren, dem Lande Rechtsschutz zuteil werden zu lassen, mich entsandte, da habe ich Recht und Gerechtigkeit . . . gemacht, das Wohlbefinden der Untertanen geschaffen.“ Eine solche Einleitung von Gesetzgebungsakten, wie sie den Gesetzen Hammurabis vorangeht, ist ja auch z. B. in den Gesetzen des Indiers Manu zu finden,*) und sie war jedenfalls natürlich,

*) The Sacred Books of the East, Vol. XXV, Part I, § 60 etc.

da die Herrscherstellung leicht als ein Geschenk göttlicher Geschichtslenkung angesehen werden konnte. Zweitens entspricht der Umstand, daß in Hammurabis Gesetzesinschrift keine Quellen zitiert sind, und daß auf keine vorher bestehenden Rechtsgrundlagen hingewiesen ist, der Analogie anderer Gesetzbücher und ist in der Natur der Sache begründet. Auch das Zwölfstafelgesetz enthält ja keine solchen Hinweise, und wenn solche gegeben worden wären, würden sie für die Untertanen teils überflüssig gewesen sein, und teils würden sie die Autorität der neuen Gesetzgebung abgeschwächt haben, so oft sich bei der Vergleichung des alten und des neuen Rechts eine Verschärfung der Pflicht herausgestellt hätte.

Die Eigentümlichkeit von Hammurabis Gesetzbuch wird am richtigsten durch seine Vergleichung mit andern Gesetzsammlungen festgestellt, und das Licht der komparativen Betrachtung wird um so intensiver sein, je mehr die mit ihm verglichenen Gesetzsammlungen ihm an Alter, Heimat und Kulturboden nahestehn.

Aber gibt es denn solche Gesetzeskorpora, und wo kann man sie finden?

Man hat allerdings die sogenannten „Sumerischen Familiengesetze,“ also Bestimmungen über Familienrecht gefunden, die bei der vorsemitischen Bevölkerungsgeschicht des spätern Babylonien galten (C. Bezold, *Ninive und Babylon*, 1903, S. 119). Eine von diesen Bestimmungen lautet: „Wenn eine Frau sich gegen ihren Mann vergeht und »Nicht bist du mein Mann« sagt, soll man sie in den Fluß werfen,“ und die andern Bestimmungen sprechen ganz analog vom Mann, Vater und Sohn, die das Eheweib, den Sohn oder den Vater verleugnen wollen (Keilinschriftliche Bibliothek, Bd. IV, S. 4—7, 320 f.). Man findet sie aber nicht in den Hammurabigesetzen. Doch betreffen sie, wie das zitierte Beispiel zeigt, sehr extreme Fälle, und diese können als selbstverständlich äußerst strafbar in Hammurabis Gesetzbuch unerwähnt geblieben sein.

Von außerbabylonischen Gesetzsammlungen ferner eignet sich keine so sehr zur Vergleichung mit Hammurabis Gesetzesinschrift, wie die altisraelitische Gesetzgebung, und natürlich kommt da zunächst die älteste von den Schichten in Betracht, aus denen sich nach dem fast allgemein geltenden wissenschaftlichen Urteil die legislativen Partien des Pentateuchs aufgebaut haben. Diese älteste Gesetzesgeschichte sind „die zehn Worte,“ wie es dreimal im Pentateuch heißt, d. h. die zehn grundlegenden Prinzipien (2. Mos. 20, 2—17 ohne die Motivierungen), und — darüber ist noch weniger Streit — ihre nächste Ausgestaltung: das „Bundebuch“ (20, 22 bis 23, 33).

Welche verschiedenen Bilder aber bieten sich dem vergleichenden Auge dar, wenn es die beiden erwähnten Gesetzeskorpora in politischer und gesellschaftlicher Hinsicht betrachtet! Hammurabis Gesetzbuch gewährt uns Einblick in eine reichgegliederte Monarchie. Da ist von dem Könige, seinen kriegerischen Unternehmungen und seinen Friedensaufgaben die Rede. Um den „Palast oder Hof“ (Paragraph 6), der in charakteristischer Weise schon damals den Staat oder die Regierung bezeichnete, gruppieren sich Freigeborne (Paragraph 176, 203), Freigelassene (Paragraph 15 zc.) und Sklaven (Paragraph 7 zc.), Militärpersonen (Paragraph 26 zc.) und Leute mit königlichen Lehnen (Paragraph 40). Wir sehen im Gesetzbuch Hammurabis weiterhin einen hochentwickelten Zustand des Ackerbaues, der Gartenkultur (Paragraph 27 zc.) und des Ge-

werbes: nicht bloß Baumeister (Paragraph 228 *cc.*), sondern auch Ärzte werden erwähnt, und zwar auch „der Arzt der Kinder und Esel“ (Paragraph 224 *f.*), wie ja gewisse Zweige der Wissenschaft und der Kunst auch schon und gerade im alten Babylonien eine merkwürdige Höhe der Ausbildung hatten (vgl. den von mir neulich herausgegebenen Briefwechsel über „Babyloniens Kultur und Weltgeschichte“). Wir sehen in Hammurabis Gesetzen die Bevölkerung ferner von lebhaftem Interesse für Handel und Verkehr überhaupt bewegt: daher die vielen Vorschriften für Schiffvermietung und die eventuelle Kollision von „Frachtschiff und Fährschiff“ (Paragraph 240). Wieviel einfacher ist das Bild der staatlichen und der sozialen Verhältnisse, das uns aus dem althebräischen Dekalog und Bundesbuch entgegentritt! Israels Stämme, mit Stammfürsten an der Spitze (2. Mos. 22, 27), bilden einen Freistaat, nur daß sein Gott als idealer König mit seinem Gesetz und dessen fortdauernden Interpreten dem Volksgewissen als oberste Autorität vorschwebt. Die Glieder dieses Gemeinwesens bestehn aus Freien und Sklaven. Auch die Beschäftigungsarten des Volkes Israel, dem das Bundesbuch vorgelegt wurde, sind verhältnismäßig einfach: Viehzucht, Ackerbau und Weinbau (2. Mos. 22, 4) sind erwähnt, wenn natürlich auch Handwerker zum Bau von Häusern und zur Herstellung anderer notwendigster Bedürfnisse vorhanden gewesen sind. Gerade diese primitivere Art der politischen Verhältnisse des — kurz gesagt mosaischen — Israels erklärt übrigens eine Verschiedenheit des in Hammurabis Gesetzeskodex und im Bundesbuch beschriebenen Strafvollzugs, die auf den ersten Blick sehr auffallend ist: das Gesetz Hammurabis kennt nicht die Verwandtenrache, die nach dem israelitischen Gesetz bestand und — für unabsichtliche Tötung, also Totschlag — nur durch den Schutz der Altarhörner und durch die Wahl von sechs Asylstädten gemildert wurde (2. Mos. 21, 12—14 *cc.*).

Welchen Unterschied ferner zeigen die beiden Gesetzeskorpora, wenn man ihre Beziehung zu dem, worin alle Menschenkultur schließlich gipfelt, zum Religiösen in der Weltanschauung ins Auge faßt! Hammurabis legislative Inschrift setzt den vielgestaltigsten Polytheismus voraus, denn sie nennt ja gleich in den ersten drei Zeilen vier Götter (Anu, Bel, Ea und Marduk), geht aber sonst am Kultus der Götter stillschweigend vorüber, da das Verbot des Tempeldiebstahls (Paragraph 6) kaum hierher zu rechnen ist. Vollends über religiöse Pflichten im engeren Sinne, wie über Unterlassung von Götzendienst und Bilderdienst, lesen wir im Gesetzbuch des babylonischen Herrschers nichts. Wie streng dagegen ist Verkennung der Einheit und der Geistigkeit Gottes verpönt in 2. Mos. 20, 2 *ff.*, 22 *ff.* *cc.*! Auch die Zauberei ist vom Babylonierkönig nicht verboten worden, obgleich das sowohl von Johns in *The Expository Times* 1903, S. 238 als auch von J. Jeremias in seiner Broschüre über Moses und Hammurabi 1903, S. 40 behauptet worden ist. Beide beziehen sich da auf Paragraph 1 *f.*: „Wenn jemand einen andern umstrickt, einen Bann auf ihn wirft, es aber nicht beweisen kann, so soll der, welcher ihn umstrickt hat, getötet werden.“ Aber das ist nur gegen eine unbegründete Beschuldigung gerichtet, die unter Anwendung von zauberischen Formeln ausgesprochen worden war. Noch weniger deutlich ist ein Verbot der Zauberei an sich in Paragraph 2

ausgesprochen, wo erst von bloßer Verdächtigung die Rede ist, dann erst hinterher der Verdächtigende als ein „Umstricker“ bezeichnet wird und — was den beiden Gelehrten ganz entgangen ist — eine Belohnung erhält, falls seine Beschuldigung als wahr erwiesen wird. Hammurabis Gesetze sind weit davon entfernt, einen so klaren Satz gegen Zauberei zu enthalten, wie der folgende ist: „Eine Zauberin sollst du nicht am Leben lassen!“ (2. Mos. 22, 17). Mein Urteil über Hammurabis Neutralität gegenüber dem Aberglauben wird noch dadurch gestützt, daß er das Gottesurteil mehrmals als ein gültiges Mittel der Rechtsfeststellung zuläßt, wie folgende Worte zeigen: „Wenn jemand eine Verdächtigung gegen einen andern austreut und der, gegen den die Verdächtigung ausgestreut ist, zum Flusse geht und in den Fluß springt: so soll, wenn der Fluß ihn forträgt, der, welcher ihn umstrickt hat, sein Haus in Besitz nehmen“ (Paragraph 2; ebenso Paragraph 132).

Fassen wir aber bei der Vergleichung der Hammurabigesetze und der ältesten legislativen Pentateuchschicht nun endlich die Partien ins Auge, die sich auf dieselben Materien beziehen!

Gewiß fehlt es da nicht an Fällen wirklicher Gleichheit. Denn in den Gesetzen Hammurabis heißt es: „Wenn jemand einem andern das Auge zerstört, so soll man ihm sein Auge zerstören“ (Paragraph 196), oder „wenn er einem andern einen Knochen zerbricht, so soll man ihm seinen Knochen zerbrechen“ (Paragraph 197), und „wenn jemand die Zähne von einem andern seinesgleichen ausschlägt, so soll man seine Zähne ausschlagen“ (Paragraph 200). Wer erinnert sich da nicht an die bekannte Formulierung des *ius talionis* „Auge um Auge, Zahn um Zahn u.“ (2. Mos. 21, 24)? Dieses Zusammentreffen des altbabylonischen und des althebräischen Gesetzes im Vergeltungsrecht erklärt sich natürlich aus der den beiden Menschengruppen gemeinsamen antiken Anschauungsweise und aus der knappen, gleichsam intransigenten Formulierung dieses Vergeltungsprinzips. Dieser Anlaß ist hinzunehmen, weil es solche wirklich gleiche Rechtsbestimmungen in den beiden verglichenen Gesetzeskorpora nicht weiter gibt, wie gegen Jeremias (a. a. O., S. 40) bemerkt werden muß. Nicht einmal Paragraph 22: „Wenn jemand Raub begeht und ergriffen wird, so wird er getötet“ ist gleich mit 2. Mos. 22, 1: „Wenn ein Dieb beim (nächtlichen) Einbruch ertappt und erschlagen wird, sodaß er davon stirbt, so erwächst daraus keine Blutschuld.“ Bloße „Anklänge“ von Kodex Hammurabi und Bundesbuch erklären sich aber noch viel leichter, als ihr oben erwähntes wirkliches Zusammentreffen im *ius talionis*, aus der ähnlichen Kulturstufe der Völkerschaften, denen die beiden Gesetzsammlungen dienen sollten.

An andern Punkten weichen das babylonische und das hebräische Gesetzeskorpus in ihren Bestimmungen über dieselbe Materie voneinander ab. Z. B. ist in Hammurabis Gesetzen zwar davon die Rede, daß jemand das Auge von jemandes Sklaven zerstört, und es ist verordnet, daß er dann die Hälfte des Preises, den der verletzte fremde Sklave wert ist, zahlen soll (Paragraph 199); aber davon, daß der eigne Besitzer eines Sklaven diesen durch harte Züchtigung verwunden kann und dann dafür bestraft werden soll, ist in dem babylonischen Gesetz nichts erwähnt. Dagegen in 2. Mos. 21, 26 steht:

„Schlägt einer seinen Sklaven ins Auge, daß dieses verloren geht, so soll er ihn für sein Auge freilassen.“

Überhaupt fehlen in den Gesetzen Hammurabis solche humanitäre Bestimmungen, wie sie in dem verglichenen althebräischen Gesetzbuch aufs nachdrücklichste zugunsten der Witwen, der Waisen, der gedrückten Volksklassen überhaupt und der Fremdlinge eingeschärft werden (2. Mos. 21, 20, 26 f.; 22, 20 ff. 25 f.; 23, 3. 6). Andererseits wird, um nur noch einen Punkt hervorzuheben, über die Erbrechtsverhältnisse von Huhldirnen in Hammurabis Gesetzbuch so gesprochen (Paragraph 178—182), daß man sich über die Gleichgiltigkeit wundern muß, mit der ein solcher Abgrund der sittlichen Verirrung behandelt wird. Man denkt dabei an jenes „schändlichste von den Gesetzen der Babylonier“ (Herodot 1, 199), nämlich daß jedes weibliche Wesen sich einmal im Leben beim Tempel der Belit (= Bilit oder Mylitta) einem Fremden preisgeben mußte. Welcher Abscheu vor solcher Unzucht spricht sich dagegen im Alten Testamente aus (1. Mos. 34, 31; 3. Mos. 19, 29 u.)!

So könnte ich noch manches zur vergleichenden Würdigung der altbabylonischen Gesetzesinschrift sagen. Doch meine ich, schon im vorstehenden die kulturgeschichtliche Stellung des Hammurabi-Kodex hinreichend beleuchtet zu haben.



Die Komödie auf Kronborg

Erzählung von Sophus Bandit

Autorisierte Übersetzung von Mathilde Mann

(Fortsetzung)



Es war Sonntagmorgen.

Glockengeläute erfüllte die stille, warme Sommerluft, Christence ging zur Hochmesse in die St. Olavkirche, die Hände über das große, schwarze Gesangbuch gefaltet, und unten auf der Straße wimmelte es von gepukten Kirchgängern.

Dann wurde alles still, nach einer Weile aber brausten die Orgeltöne aus der alten Klosterkirche, wo Gottesdienst für Deutsche und Holländer gehalten wurde, zu den offenen Fenstern herein — Will hatte eine Weile das Gefühl, als säße er selber in der Kirche und halte Andacht.

Aber die Andacht währte nicht lange. Unten aus dem Kreuzgang her erschollen lautes Lachen und eine kräftige Stimme; man vernahm Schritte auf der Treppe, die Tür wurde aufgerissen — es waren William Kemp und Thomas Bull, die kamen, um sich nach ihrem Kameraden umzusehen.

Sie hatten viel zu erzählen — namentlich Kemp —, und vor allem natürlich von ihren eignen Leistungen.

Täglich agierten sie — in der Regel nach der Tafel — vor dem König und den sämtlichen Höflingen, oben auf Kronborg, und das Schloß selbst mit den mächtigen Flügeln und Bastionen, das auf einem ganzen Netz von unterirdischen Wölbungen und geheimen Gängen ruhe, sei schon allein die Reise wert, sagten sie. Den Ritteraal mit der künstlich getäfelten Decke, mit dem Thronstuhl und allen den köstlichen, gewebten Tapeten konnten sie nicht genug rühmen, und über Mangel an Beifall hatten sie sich auch nicht zu beklagen: der König selber hatte gestern